



Kanton Basel-Stadt

# Steuern Basel-Stadt

**Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt**

**4. Februar 2019**

Silvia Frohofer, Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin  
Leiterin Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt



## Überblick

- Aktualitäten zur Gesetzgebung
- Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze
- Veranlagungspraxis



## Aktualitäten zur Gesetzgebung - Überblick

- Kompromiss zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt
- Steuergesetzrevision 2019 – Sammelvorlage mit vier Themen
- Hängige Vorstösse im Grossen Rat
- Umsetzung von Bundesvorlagen



## Kompromiss zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

- 12. Feb. 2017 Ablehnung USB III durch das Stimmvolk
- 22. Feb. 2017 Bundesrat beauftragt EFD, neue Vorlage auszuarbeiten
- 9. Juni 2017 Bundesrat verabschiedet Eckwerte SV17
- 6. Sept. 2017 Bundesrat eröffnet dreimonatige Vernehmlassung
- 21. März 2018 Bundesrat verabschiedet Botschaft SV17
- 8. Mai 2018 Ratschlag Kompromiss SV17
- Mai/Juni 2018 Behandlung in der WAK des Grossen Rats
- 19. Sept. 2018 Verabschiedung Kompromiss SV17 durch den Grossen Rat
- 28. Sept. 2018 Verabschiedung STAF durch die Eidg. Räte



## Kompromiss zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

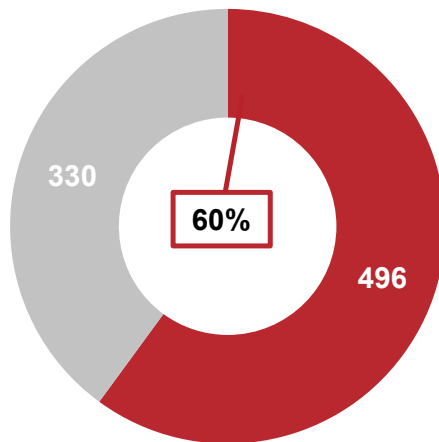
- 10. Feb. 2019 Referendumsabstimmung Kompromiss SV17
- 19. Mai 2019 Referendumsabstimmung STAF
- 2019/2020 Inkraftsetzung durch den Regierungsrat\* / Bundesrat

\* vgl. dazu auch § 76 Abs.4 und 4<sup>bis</sup> Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt

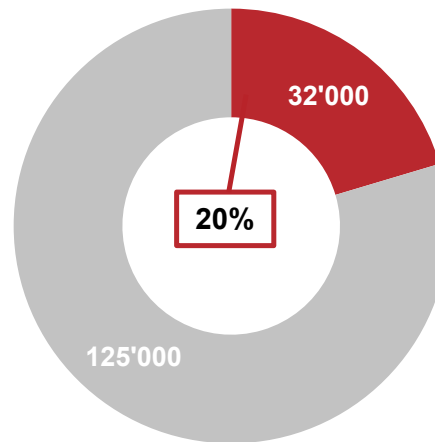


# Bedeutung der Statusgesellschaften für den Kanton Basel-Stadt

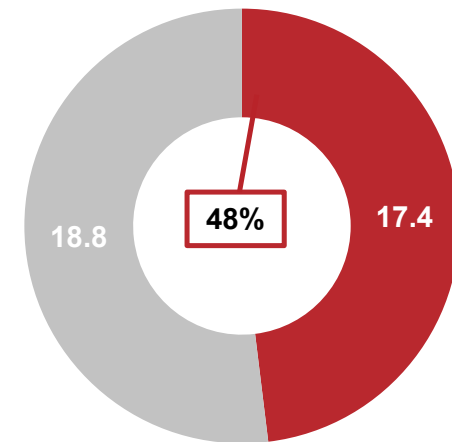
Einnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuern sowie aus Kantonsanteil dBS. in Mio. Franken





Beschäftigung in BS, in Vollzeitstellen



Wertschöpfung in BS, in Mia. Franken

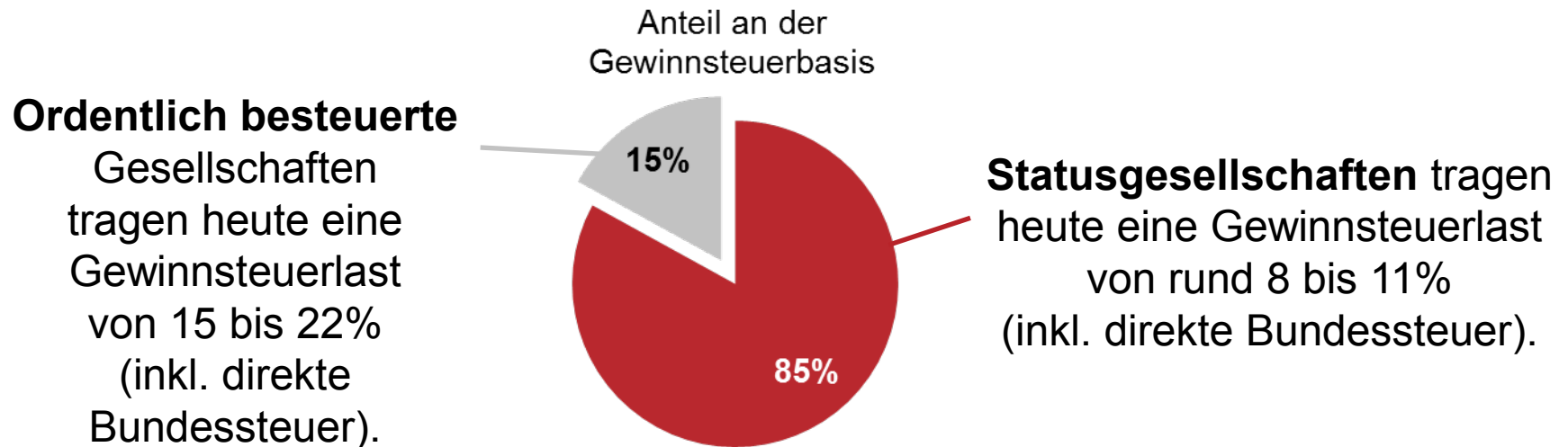


 Branchen mit hoher Bedeutung der Steuerstatus       Branchen mit tiefer Bedeutung der Steuerstatus

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt und BAK Economics;  
Ratschlag «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 1



## Tiefer Durchschnittssteuersatz im Kanton Basel-Stadt



Die **durchschnittliche Gewinnsteuerlast** im Kanton Basel-Stadt beträgt heute **12.6%** (inkl. dBSt).



## Basler Kompromiss zur Umsetzung der SV 17

### Investitionssicherheit für Unternehmen

Aufhebung  
Steuerstatus

Gewinnsteuerlast  
effektiv: 13%

Einführung Patentbox

Kapitalsteuersatz 1‰

Teilbesteuerung  
Dividenden zu 80%

### Entlastung für die Bevölkerung

Steuersenkung für natürliche  
Personen um  
70 Mio. Franken\*

Erhöhung der Familienzulagen  
um Fr. 75/Mt.

Einführung Lastenausgleich zu  
Gunsten der KMU

Erhöhung Beiträge an die  
Prämienverbilgung um  
Fr. 10 Mio.

### Ausgleich für den Kanton

Erhöhung des  
Kantonsanteils an der  
direkten Bundessteuer  
von 17% auf 21.2%

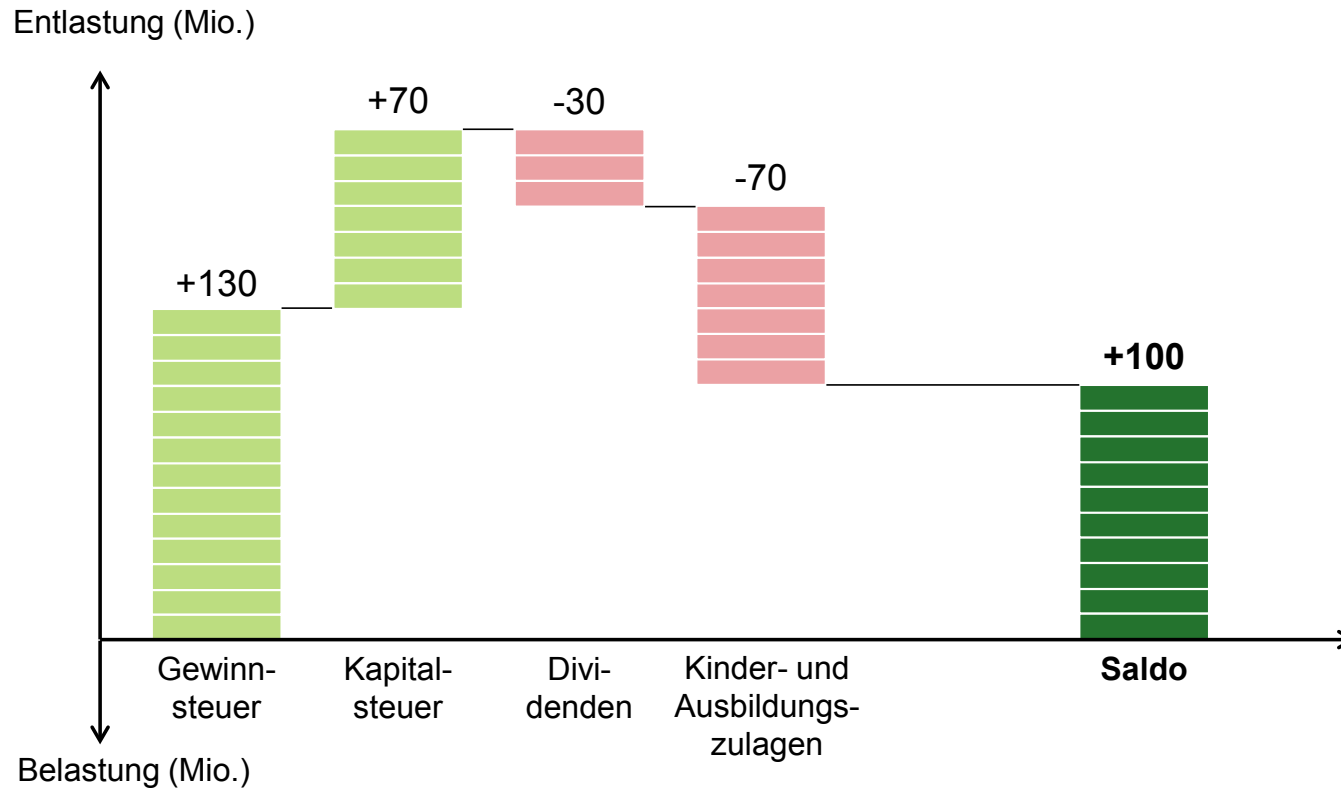
Reform des Nationalen  
Finanzausgleichs

\* Erhöhung des Versicherungsabzugs um 1'200 Franken pro Person und Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes von heute 22.25% auf neu 21.50%





## Unternehmen/Aktionäre: Entlastung um Fr. 100 Mio.



Quelle: Ratschlag «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 4



## Kompromiss zur SV17 macht Besteuerung gleichmässiger

	Gewinnsteuerlast (effektive Vorsteuerlast, inklusive dBSt)		Wirkung SV17
	Heute	Nach Reform	
Holdings- gesellschaften	7.8%	13%	
Gemischte Gesellschaften	10-11%	11-13% <sup>2</sup>	
Übrige Gesellschaften	15-22% <sup>1</sup>	11-13% <sup>2</sup>	

<sup>1</sup> je nach Ertragsintensität

<sup>2</sup> je nach Wirksamkeit der Patentbox



## Beispiel 1: KMU mit wenig Gewinn

Eigenkapital: Fr. 100'000.-  
Gewinn: Fr. 1'000.-

### Steuern vor Reform

*Keine Statusgesellschaft*

Gewinnsteuer: Fr. 156.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 15.6%)

Kapitalsteuer: Fr. 525.-  
(Kapitalsteuer: 5.25%)

Total Steuerbetrag: Fr. 681.-

### Steuern nach Reform

*Patentbox wirkt nicht*

Gewinnsteuer: Fr. 130.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 13%)

Kapitalsteuer: Fr. 100.-  
(Kapitalsteuer: 1%)

Total Steuerbetrag: Fr. 230.-

**Steuerersparnis: Fr. 451.-**



## Beispiel 2: KMU mit hoher Rendite

Eigenkapital: Fr. 20'000'000.-  
Gewinn: Fr. 3'000'000.-

### Steuern vor Reform

*Keine Statusgesellschaft*

Gewinnsteuer: Fr. 660'000.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 22%)

Kapitalsteuer: Fr. 105'000.-  
(Kapitalsteuer: 5.25%)

Total Steuerbetrag: Fr. 765'000.-

### Steuern nach Reform

*Patentbox wirkt nicht*

Gewinnsteuer: Fr. 390'000.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 13%)

Kapitalsteuer: Fr. 20'000.-  
(Kapitalsteuer: 1‰)

Total Steuerbetrag: Fr. 410'000.-

**Steuerersparnis: Fr. 355'000.-**



## Beispiel 3: Handelsunternehmen

Eigenkapital: Fr. 200'000'000.-  
Gewinn: Fr. 100'000'000.-

### Steuern vor Reform

*Statusgesellschaft mit reduzierter Gewinn- und Kapitalsteuer*

Gewinnsteuer: Fr. 10'000'000.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 10%)

Kapitalsteuer: Fr. 100'000.-  
(Kapitalsteuer: 0.5‰)

Total Steuerbetrag: Fr. 10'100'000.-

### Steuern nach Reform

*Patentbox wirkt nicht*

Gewinnsteuer: Fr. 13'000'000.-  
(Gewinnsteuerlast effektiv: 13%)

Kapitalsteuer: Fr. 200'000.-  
(Kapitalsteuer: 1‰)

Total Steuerbetrag: Fr. 13'200'000.-

**Mehrbelastung: Fr. 3'100'000.-**



## Beispiel 4: Forschungsunternehmen

Eigenkapital: **Fr. 1'000'000'000.-**  
Gewinn: **Fr. 300'000'000.-**

### Steuern vor Reform

*Statusgesellschaft mit reduzierter Gewinn- und Kapitalsteuer*

Gewinnsteuer: Fr.33'000'000.-  
(*Gewinnsteuerlast effektiv: 11%*)

Kapitalsteuer: Fr. 500'000.-  
(*Kapitalsteuer: 0.5‰*)

Total Steuerbetrag: Fr.33'500'000.-

### Steuern nach Reform

*Patentbox wirkt*

Gewinnsteuer: Fr.33'000'000.-  
(*Gewinnsteuerlast effektiv: 11%*)

Kapitalsteuer: Fr. 500'000.-  
(*Kapitalsteuer: 1‰ minus Reduktion*)

Total Steuerbetrag: Fr.33'500'000.-

**Mehrbelastung: Fr. 0.-**



## Teilbesteuerung der Dividenden zu 80%

### Teilbesteuerung der Dividenden: kantonale Gesamtsteuerbelastung im Vergleich

Annahmen gemäss Kompromiss SV17: Gewinnsteuerlast effektiv 13%, Teilbesteuerung Dividenden 80%

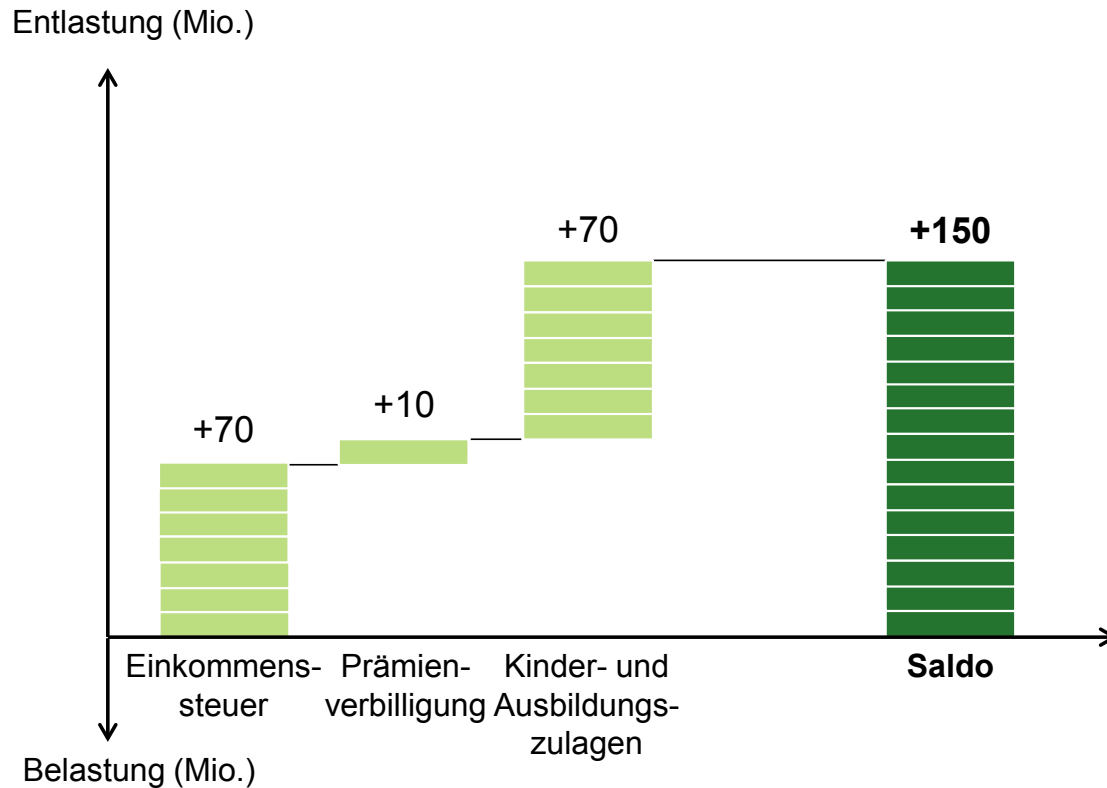
Ausgangslage		Kapitalunternehmen		Minder- belastung	Personenunternehmen
		vor Reform	nach Reform		nach Reform
Eigenkapital	Gewinn			infolge Reform	
100'000	10'000	2'062	839	1'223	633
100'000	100'000	24'272	20'917	3'356	24'619
100'000	1'000'000	303'644	289'066	14'578	317'011
1'000'000	10'000	7'083	3'181	3'902	6'570
1'000'000	100'000	29'591	24'258	5'333	30'557
1'000'000	1'000'000	309'263	292'101	17'163	322'948
5'000'000	10'000	35'845	17'702	18'144	40'590
5'000'000	100'000	52'776	39'128	13'648	64'132
5'000'000	1'000'000	334'293	305'545	28'748	356'523

Summe aus kantonaler Gewinnsteuer, kantonaler Einkommenssteuer, kantonaler Kapitalsteuer, kantonaler Vermögenssteuer und AHV-Beiträgen

Quelle: Ratschlag «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt», Tabelle 6



## Bevölkerung: Entlastung um Fr. 150 Mio.



Quelle: Ratschlag «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 5





## Bevölkerung: Konkretisierte Auswirkungen

### (2) Entlastung für die Bevölkerung

Steuersenkung:  
(1) Erhöhung  
Versicherungsabzug um Fr.  
1'200 / Fr. 2'400  
(2) Senkung unterer Steuersatz  
um 0.75 Prozentpunkte

Erhöhung der Kinder- und  
Ausbildungszulagen um  
Fr. 75/Mt.

Einführung Lastenausgleich zu  
Gunsten der KMU

Erhöhung der  
Prämienverbilligung um  
Fr. 10 Mio.

Erhöhung Versicherungsabzug bedeutet konkret:  
Senkung des Steuerbetrags um i.d.R. **Fr. 267.- pro  
Person**

Senkung Steuersatz bedeutet konkret: Senkung des  
Steuerbetrags um **bis zu Fr. 1'500.- pro Person**

Erhöhung Familienzulagen bedeutet:  
**Fr. 900.- pro Jahr und Kind** mehr Einkommen

Erhöhung Prämienverbilligung bedeutet:  
- Mehr Entlastung für tiefe bis mittlere Einkommen  
- Neue Entlastung für neue Einkommensklassen



## Schrittweise Senkung der Einkommenssteuern

Jahr	Unterer Satz Einkommenssteuer	Versicherungsabzug Einzelperson	Bedingungen	Mindereinnahmen Kanton (1 Jahr verzögert)
2018	22.25%	Fr. 2'000.-	(Status quo)	0
2019	22.00%	Fr. 2'400.-	Keine	0
2020	21.75%	Fr. 2'800.-	- Keine Rezession - Nettoschuldenquote <4%	Fr. 23 Mio. p.a.
2021	21.50%	Fr. 3'200.-		Fr. 46 Mio. p.a.
2022	21.50%	Fr. 3'200.-		Fr. 70 Mio. p.a.
2023	21.50%	Fr. 3'200.-		Fr. 70 Mio. p.a.
2024	21.50%	Fr. 3'200.-		Fr. 70 Mio. p.a.



## Beispiel 1: Steuerbelastung Alleinstehende

Bruttojahreslohn	Vor SV17	Nach SV17	Entlastung	
	In Fr.	In Fr.	In Fr.	in %
50'000	2'382	2'044	<b>338</b>	<b>14.2%</b>
150'000	20'839	19'878	<b>960</b>	<b>4.6%</b>
250'000	39'295	37'713	<b>1'583</b>	<b>4.0%</b>

## Beispiel 2: Steuerbelastung Ehepaar, 2 Kinder

Bruttojahreslohn	Vor SV17	Nach SV17	Entlastung	
	In Fr.	In Fr.	In Fr.	in %
50'000	0	0	<b>0</b>	<b>0%</b>
150'000	8'297	7'501	<b>796</b>	<b>9.6%</b>
250'000	26'753	25'335	<b>1'418</b>	<b>5.3%</b>

Annahmen: Abzüge vom Bruttolohn total 17.05% (AHV, IV, EO, ALV, NBU, PK-Beiträge); voller Abzug für Säule 3a und Berufskosten; bei Beispiel 2 kommen hinzu: Kinderabzug, Doppelverdienerabzug, 50% des maximalen Kinderbetreuungsabzugs; keinerlei weitere Abzüge



## Ausbau der Prämienverbilligung um 10 Mio. Franken

- 1) Zusätzliche Einkommensstufen erhalten Prämienverbilligung:
  - **Bezugsgrenze** für beispielsweise ein Ehepaar mit zwei Kindern steigt von 89'000 Franken auf 97'000 Franken und für Einzelpersonen von 44'375 Franken auf 49'375 Franken.
  - **Der untere Mittelstand wird stärker als bis anhin finanziell entlastet.**
  
- 2) Personen, welche aus freien Stücken in ein **HMO- oder Managed-Care-Versicherungsmodell** wechseln, sollen eine zusätzliche Prämienverbilligung (*Bonus*) und damit einen positiven Anreiz erhalten.



## Beispiel 1: Prämienverbilligung Alleinstehende

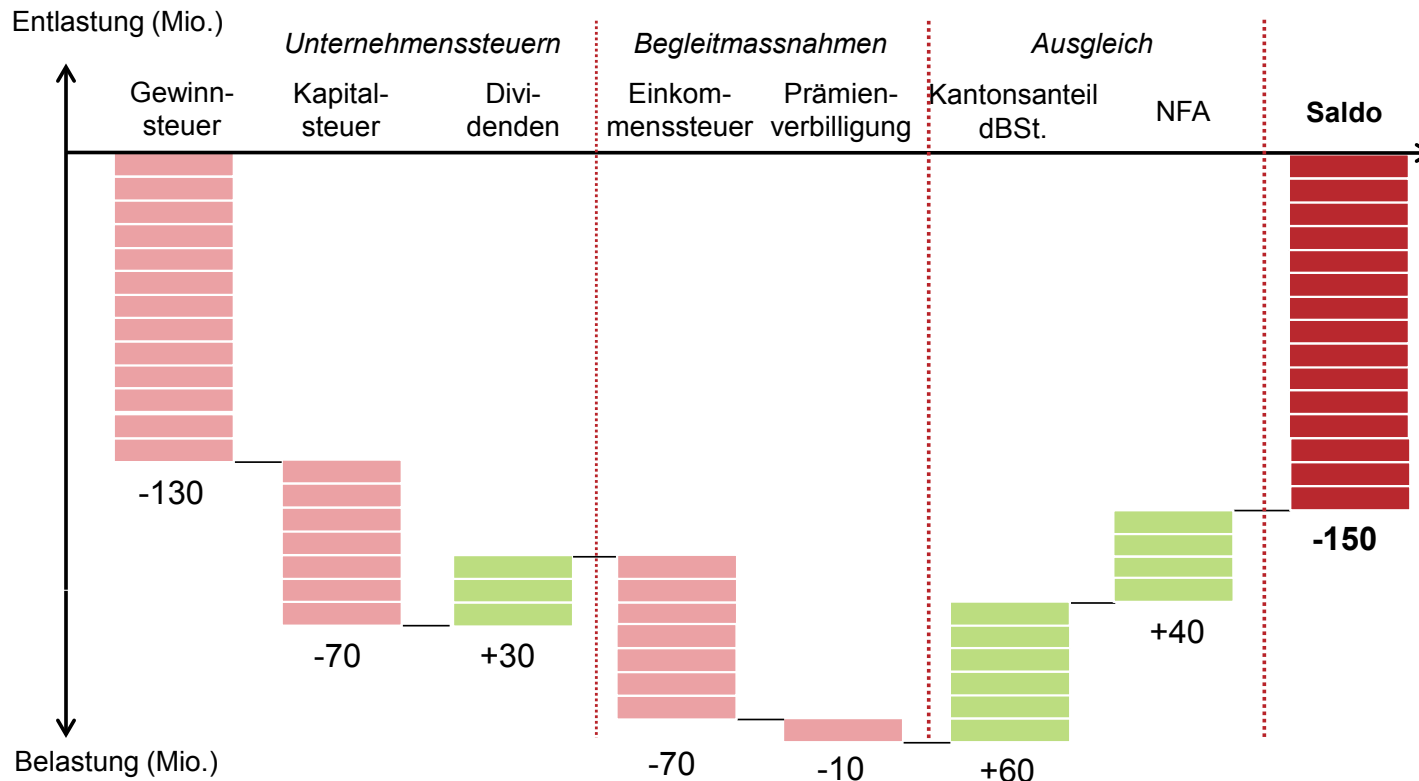
Einkommen	Prämienverbilligung heute	Prämienverbilligung neu	Bonus	Prämienverbilligung neu, mit Bonus	Entlastung aus SV17 total
26'000	3'612	3'708	360	4'068	Fr. 456
44'000	288	300	360	660	Fr. 372
49'000	0	168	108	276	Fr. 276

## Beispiel 2: Prämienverbilligung Ehepaar mit 2 Kindern (eines davon im Bereich «junge Erwachsene»)

Einkommen	Prämienverbilligung heute	Prämienverbilligung neu	Bonus	Prämienverbilligung neu, mit Bonus	Entlastung aus SV17 total
60'000	12'024	11'736	864	12'600	Fr. 576
88'000	4'356	3'960	864	4'824	Fr. 468
97'000	0	3'696	216	3'912	Fr. 3'912



## Kanton: Belastung um Fr. 150 Mio.



Quelle: Ratschlag «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 6



## Steuergesetzrevision 2019 – Sammelvorlage mit vier Themen

- 4. Juli 2018 Ratschlag
- 17. Okt. 2018 Bericht der WAK des Grossen Rats
- 14. Nov. 2018 Verabschiedung durch den Grossen Rat
- 28. Dez. 2018 Rechtsgültige Einreichung des Referendums gegen die Erhebung der Kirchensteuer
- Ev. Mai 2019 Referendumsabstimmung
- 2019 Inkraftsetzung durch den Regierungsrat resp. neuer Ratschlag für nicht angefochtene Punkte



## Steuergesetzrevision 2019 - Inhalt

- **Anpassungen des StG ans StHG**
  1. Steuerort für Maklerprovisionen
  2. Anpassungen an das Bundesgesetz über Geldspiele
  3. Anpassungen an das Energiegesetz des Bundes
  
- **Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften**





# 1. Steuerort für Maklerprovisionen

- Umsetzung der Motion Fulvio Pelli auf Bundesebene (13.3728)
  1. Revision des StHG betreffend Maklerprovision
  2. Formelle Vereinheitlichung des StHG betreffend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Personen, die mit Grundstücken **handeln**
- ab dem 1. Januar 2019 liegt der Ort der Besteuerung für Maklerprovisionen gesamtschweizerisch am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma, sofern sich dieser in der Schweiz befindet
- künftig fällt die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen nur noch dann am Grundstücksort an, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat



## 1. Steuerort für Maklerprovisionen

- Mehrheit der Kantone, so auch BS, sieht in ihrer Steuergesetzgebung vor, dass Vermittlungstätigkeiten im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden
- das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine Gesetzesbestimmung, die eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln  
→ die Gesetzesänderung im StHG erfordert in diesem Punkt damit keine Anpassung des StG



# 1. Steuerort für Maklerprovisionen

- Formelle Vereinheitlichung des StHG betreffend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Personen, die mit Grundstücken **handeln**
- gemäss geltendem StHG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton im Falle des Grundstückhandels in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem das Grundstück liegt
  - eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für juristische Personen besteht bislang im geltenden StHG nur für solche mit Sitz bzw. tatsächlicher Verwaltung im Ausland
  - Ergänzung des StHG zur Lückenschliessung: neu werden juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons steuerpflichtig, wenn sie mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln



## 1. Steuerort für Maklerprovisionen

- das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine gesetzliche Regelung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln
- das StG wird deshalb angepasst und eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für ausserhalb des Kantons ansässige natürliche bzw. juristische Personen festgelegt, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln
- bis zum Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2019 oder einem neuen Ratschlag ist das StHG direkt anwendbar



## 2. Anpassungen an das Bundesgesetz über Geldspiele

- Annahme des Geldspielgesetzes an der Urne am 10. Juni 2018
- Gesetzesvorlage sieht auch Anpassung des DBG sowie StHG vor
- Anpassungen des StHG sind zwingend von den Kantonen umzusetzen
- Handlungsspielraum für die Kantone besteht einzig bei der Festlegung gewisser Pauschalen und Höchstwerte
- bis zum Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2019 oder einem neuen Ratschlag ist das StHG direkt anwendbar



## 2. Anpassungen an das Bundesgesetz über Geldspiele

- die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne sind von der Einkommenssteuer befreit
- Gewinne aus Grossspielen, einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von 1 Mio. Franken steuerfrei → es handelt sich um einen sog. Freibetrag, steuerbar ist nur der darüber hinaus erzielte Gewinn
- Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie Online-Spielbankenspielen von über 1 Mio. Franken unterliegen neu der Einkommenssteuer, währenddem in Spielbanken erzielte Gewinne (wie im bisherigen Recht) steuerfrei bleiben
- nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen werden von der Steuer befreit



## 2. Anpassungen an das Bundesgesetz über Geldspiele

- nicht steuerfrei sind Geldspielgewinne, die im Rahmen einer gewerbsmässigen Tätigkeit erwirtschaftet werden
- Kantone sind frei, eine Untergrenze bei der Besteuerung festzusetzen (zur Verminderung des administrativen Aufwandes) → sog. Freigrenze von 1'000 Franken vorgesehen, d.h. Gewinne über 1'000 Franken werden vollumfänglich besteuert
- Kantone haben einen prozentualen Abzug für Einsatzkosten (max. Abzug für Gewinnungskosten) zuzulassen und können einen Höchstbetrag vorsehen
- Aus vertikalen Harmonisierungsüberlegungen und Vereinfachungsgründen in der Praxis wurden im StG die gleichen Höchstbeträge wie im DBG vorgesehen



	Spielbanken		Grossspiele			Kleinspiele			Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung		
	Casino	Online	Lotterien	Sportwetten	grosse Geschicklichkeitsspiele (z.B. Online-Jass)	Kleinlotterien (inkl. „Tombo-las“)	Lokale Sportwetten	Kleine Pokerturniere	Mit geldwertem Einsatz / Abschluss eines Rechtsgeschäfts	Gratiswettbewerbe	
Alt	DBG 24 lit. i StG § 25 Abs. 1 lit. k Steuerfrei	<u>Heute illegal</u> DBG 16 I StG § 17 Vollumfänglich steuerbar	DBG 24 lit. j i.V.m. 23 lit. e StG § 25 lit. I i.V.m. § 24 Abs. 1 lit. f Steuerbar ab 1'000 CHF (Steuerfreigrenze)			DBG 24 lit. j i.V.m. 23 lit. e StG § 25 lit. I i.V.m. § 24 Abs. 1 lit. f Steuerbar ab 1'000 CHF (Steuerfreigrenze)			<u>Heute illegal</u> DBG 16 I StG § 17 Vollumfänglich steuerbar	DBG 24 lit. j i.V.m. 23 lit. e StG § 25 lit. I i.V.m. § 24 Abs. 1 lit. f Steuerbar ab 1'000 CHF (Steuerfreigrenze)	DBG 24 lit. j i.V.m. 23 lit. e StG § 25 lit. I i.V.m. § 24 Abs. 1 lit. f Steuerbar ab 1'000 CHF (Steuerfreigrenze)
Neu	nDBG 24 lit. i nStG § 25 Abs. 1 lit. k Steuerfrei	<u>Legal für CH-Anbieter</u> nDBG 24 lit. i nStG § 25 Abs. 1 lit. k <sup>bis</sup> Steuerbar ab 1 Mio. CHF (Steuerfreibetrag)	nDBG 24 lit. i <sup>bis</sup> nStG § 25 Abs. 1 lit. k <sup>bis</sup> Steuerbar ab 1 Mio. CHF (Steuerfreibetrag)			nDBG 24 lit. j <sup>ter</sup> nStG § 25 Abs. 1 lit. k <sup>ter</sup> Steuerfrei soweit nach BGS zugelassen			nDBG 24 lit. j nStG § 25 Abs. 1 lit. I Steuerbar ab 1'000 CHF (Steuerfreigrenze)		





### 3. Anpassungen an das Energiegesetz des Bundes

- Umsetzung Energiestrategie 2050 des Bundesrates
- 21. Mai 2017: Annahme der Revision des Energiegesetzes an der Urne → Inkraftsetzung des Energiegesetzes am 1. Januar 2018
- Energiegesetz sieht für Liegenschaftseigentümer neu zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor
  1. Rückbaukosten gelten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten
  2. Übertragbarkeit der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden



### 3. Anpassungen an das Energiegesetz des Bundes

- Können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden
- Ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden ist möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt; Sozialabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, d. h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.
- Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen auf den 1. Januar 2020 geplant



## 4. Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften

- Die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, Christkatholische Kirche und Israelitische Gemeinde) haben den Kanton darum ersucht, die Steuerverwaltung mit der Veranlagung und dem Bezug ihrer Steuern zu betrauen.
- Mittels neu zu schaffender Bestimmungen im Steuergesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch die Steuerverwaltung geschaffen werden.
- Die neuen Gesetzesbestimmungen beinhalten sowohl eine explizite Erwähnung der Kirchensteuern (vgl. § 2a E-StG) als auch eine Ermächtigung der Steuerverwaltung zur Übernahme der entsprechenden Befugnisse (vgl. § 229a E-StG) im StG.



## 4. Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften

- Hintergrund des Begehrens um Übertragung der Veranlagungs- und Bezugsbefugnisse ist der Umstand, dass die Softwarelösungen der Gemeinde Bettingen und der Kirchen komplett erneuert werden müssten, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre.
- Durch Übertragung dieser Befugnisse auf die Steuerverwaltung können Synergien genutzt werden.
- Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.



## 4. Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften

- Da die Übernahme des Steuerbezugs sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Steuerverwaltung zu einem Mehraufwand führen wird, ist vorgesehen, dass dieser durch eine Entschädigung abgegolten wird.
- Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen sowie die Übertragung der Befugnisse von der Gemeinde Bettingen und den Kirchen ist auf Grund des Referendums noch offen.



## Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2019)

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung ( <a href="#">16.5166</a> )	11.05.2016
Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts ( <a href="#">16.5168</a> )	11.05.2016
Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts ( <a href="#">16.5164</a> )	11.05.2016
Antrag Christophe Haller und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts (Art. 7 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG; <a href="#">17.5145</a> )	10.05.2017



## Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2019)

Schriftliche Anfrage Patricia von Falkenstein betreffend Prüfung von Wohnraum in inländischen Vorortsgemeinden verbunden mit einer Steuer-Rücküberweisung analog der Regelung der Grenzgänger ( <a href="#">18.5320</a> )	12.09.2018
Schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend Gleichbehandlung der Geschlechter in der Steuererklärung von verheirateten Personen ( <a href="#">18.5247</a> )	12.09.2018
Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Fälligkeitstermin der kantonalen Steuern ( <a href="#">18.5192</a> )	06.06.2018
Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr ( <a href="#">17.5061</a> )	15.03.2017
Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen ( <a href="#">16.5472</a> )	19.10.2016
Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen ( <a href="#">16.5269</a> )	08.06.2016



## Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2019)

<p>Kantonale Volksinitiative: «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkasseninitiative)» Zustandekommen der Initiative Im Basler Steuerkompromiss Antrag auf Ablehnung.</p>	<p>01.12.2017</p>
<p>Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (<a href="#">16.5022</a>) Abschreibung infolge Basler Steuerkompromiss.</p>	<p>03.02.2016</p>
<p>Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (<a href="#">14.5163</a>) Abschreibung infolge Basler Steuerkompromiss.</p>	<p>14.05.2014</p>





## Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2019)

<p>Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"; Rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen (<a href="#">16.1597</a>) Im Basler Steuerkompromiss Antrag auf Ablehnung. Grosser Rat bestätigt an seiner Sitzung vom 14. November 2018 den Antrag auf Ablehnung mit Stichentscheid des Präsidenten.</p>	<p>20.10.2016</p>
<p>Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Vereinfachung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer (<a href="#">15.5459</a>)</p>	<p>11.11.2015</p>



## Umsetzung von Bundesvorlagen (Auswahl)

- Abziehbarkeit von Bussen und Sanktionen
- Anpassung des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit der Ausweitung des Too-big-to-fail-Regimes
- Beseitigung der Heiratsstrafe
- Quellenbesteuerung



## Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze

### Kapitalisierungssätze St'P 2018 für Ertragswert:

- Wertschriften: 0,0975%
- Vermietete Liegenschaften: 6,50%

### Ausgleichszinsen KJ 2019 (Kanton):

- Vergütungszins: 0,10%
- Verzugszins: 3,50%

### Steuerfüsse Gemeindesteuern St'P 2019:

- Riehen
  - Einkommenssteuer: 40,0%
  - Vermögenssteuer: 47,0%
- Bettingen
  - Einkommenssteuer: 39,0%
  - Vermögenssteuer: 40,0%

Tabelle in: [www.steuerverwaltung.bs.ch](http://www.steuerverwaltung.bs.ch)  
**Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tariftabellen**



## Veranlagungspraxis - Überblick

- Besteuerung von Stipendien
  - Kantonale Rechtsprechung (Urteil VGer BS VD.2016.249 + 250, 2.11.2017 = BStP 2018 Nr. 2)
  - Praxis der Steuerverwaltung BS
- Neues Merkblatt Kryptowährung



## Besteuerung von Stipendien

Urteil VGer BS VD.2016.249 + 250, 2.11.2017 = BStP 2018 Nr. 2

### Sachverhalt + Prozessgeschichte

- X. wurde vom SNF zur Realisation eines Projekts ein Mobilitätsstipendium für eine Dauer von 18 Monaten zugesprochen. Das Mobilitätsstipendium setzte sich aus einem Grundbetrag von CHF 82'793.– sowie einem Reisekostenzuschuss von CHF 4'000.– und einem Betrag für Kongresskosten von CHF 2'000.– zusammen.
- Die Steuerverwaltung BS berücksichtigte das Mobilitätsstipendium von CHF 88'793.-- als steuerbares Einkommen.
- Eine dagegen erhobene Einsprache hiess die Steuerverwaltung BS teilweise gut und verzichtete auf die Aufrechnung der Beiträge für die Reise- und die Kongresskosten im Umfang von CHF 6'000.– und ermittelte das satzbestimmende Einkommen nach den auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen anwendbaren Bestimmungen.



## Besteuerung von Stipendien

Urteil VGer BS VD.2016.249 + 250, 2.11.2017 = BStP 2018 Nr. 2

### Sachverhalt + Prozessgeschichte

- Den dagegen erhobenen Rekurs/Beschwerde hiess die Steuerrekurskommission BS teilweise gut und entzog die vom SNF an X. ausgerichteten Gelder vollumfänglich der Einkommensbesteuerung und wies das Verfahren zur Neuberechnung des steuerbaren Einkommens an die Steuerverwaltung BS zurück.
- Gegen diesen Entscheid erhob die Steuerverwaltung BS Rekurs/Beschwerde ans Verwaltungsgericht BS.

### Streitpunkt:

- Steuerbares Einkommen oder einkommenssteuerfreie Unterstützungsleistung?



## Besteuerung von Stipendien

Urteil VGer BS VD.2016.249 + 250, 2.11.2017 = BStP 2018 Nr. 2

### Erwägungen

- Die Ausrichtung eines Stipendiums für Forschungszwecke ist grundsätzlich dann steuerbar, wenn die ausgerichteten Leistungen (ggf. zusammen mit den übrigen Einkünften) den lebensnotwendigen Lebensunterhalt überschreiten.
- Von der Einkommenssteuer befreit sind lediglich Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen, welche insgesamt und zusammen mit anderen Einkünften der steuerpflichtigen Person das gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) massgebende Einkommen nicht überschreiten.
- Liegen die Stipendienleistungen (ggf. zusammen mit den übrigen Einkünften) nicht über den Kosten des lebensnotwendigen Lebensunterhalts, unterliegen sie ggf. trotzdem der Einkommenssteuer, nämlich dann, wenn sie von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig sind.



## Besteuerung von Stipendien

Urteil VGer BS VD.2016.249 + 250, 2.11.2017 = BStP 2018 Nr. 2

### Erwägung 2.5

- In casu Verneinung einer Gegenleistung bei einem durch den SNF ausgerichteten Postdoc-Stipendium. Dennoch ist das Stipendium aufgrund der fehlenden Bedürftigkeit von X. nicht steuerbefreit und deshalb als Einkommen zu versteuern.





## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.  
(Generalklausel § 17 Abs. 1 StG BS und Art. 16 Abs. 1 DBG)
- Steuerfrei sind: die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln.  
(§ 25 Abs. 1 lit. f StG BS und Art. 24 lit. d DBG)
- Der Einkommenssteuer unterliegen nicht / Steuerfrei sind: der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung  
(§ 25 Abs. 1 lit. c StG BS und Art. 24 lit. a DBG)
- Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die begünstigte Person aus dem Vermögen einer anderen Person ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.  
(§ 122 Abs. 1 StG BS)



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- Bei Stipendien werden die folgenden drei Besteuerungsarten unterschieden:
  - Stipendium = steuerbare Einkunft
  - Stipendium = steuerfreie Unterstützungsleistung
  - Stipendium = Schenkung (kantonal allenfalls der Schenkungssteuer unterworfen)



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- Stipendien gelten nur dann als steuerfreie Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln, wenn die nachfolgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:
  - Unentgeltlichkeit
  - Unterstützung
  - Bedürftigkeit



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- **Unentgeltlichkeit:** Das Erfordernis der Unentgeltlichkeit bedingt, dass die empfangende Person dafür keine Gegenleistung erbringen muss. Der wirtschaftliche Wert oder die Art der Gegenleistung sind unerheblich. Gegenleistungen sind auch bei Forschungs- und Studienarbeiten nicht ausgeschlossen, denn gemäss Bundesgericht ist eine Gegenleistung bereits bei einer Verpflichtung zur Einreichung einer Studie, einer Arbeit oder eines Studienberichts anzunehmen. Wird die Leistung im Nachhinein entlohnt, wird dadurch die Unentgeltlichkeit aufgehoben.



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- **Unterstützungsleistung:** Die privat- oder öffentlich-rechtliche Institution muss die Beiträge mit Unterstützungsabsicht leisten. Eine solche liegt vor, wenn die Unterstützung dazu dient, den minimalen Lebensunterhalt der empfangenden Person zu decken.



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- **Bedürftigkeit:** Die empfangende Person muss bedürftig sein. Die Bedürftigkeit hängt von der finanziellen Situation der steuerpflichtigen Person ab und ist gegeben, wenn das jeweilige Einkommen (Total der Einkünfte) nicht höher ist als das Existenzminimum gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).



## Praxis der Steuerverwaltung BS sowie KS Nr. 43

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Leistung gegebenenfalls in einen steuerfreien Teil, welcher den lebensnotwendigen Bedarf deckt und in einen steuerbaren Teil, der das darüber liegende Einkommen erfasst.



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Am 16. April 2018 wurde das Merkblatt „Besteuerung von Kryptowährungen und von passivem Einkommen aus Verdiensten im Internet“ unter [www.steuerverwaltung.bs.ch](http://www.steuerverwaltung.bs.ch) publiziert.
- Kryptowährungen ist der Sammelbegriff für digitale Rechnungseinheiten bzw. Vermögenswerte, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können.
- Einheiten in Kryptowährungen sind keine Wertpapiere, sondern von einem Protokoll und der dahinterliegenden Technologie abhängige digitale Zahlungsmittel.





## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer.
- Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Briefftasche (sog. Wallet) zu erfolgen.
- Da es sich bei Kryptowährungen um nicht verzinsliche Vermögenswerte analog Bargeld handelt und die Werte damit nicht kapitalisiert werden, sind Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich in der Steuererklärung unter Ziffer 835 „Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte“ zu deklarieren.



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Demgegenüber sind Wertpapiere auf Kryptowährungen, wie beispielsweise strukturierte Produkte, Call- sowie Put-Optionen oder Fondslösungen, im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Im Geschäftsvermögen gehaltene Kryptowährungen sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert unter der Ziffer 840 bis 865 „Geschäftsvermögen“ zu deklarieren.



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Erhält jemand als unselbständig Erwerbstätiger Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, welches auf dem Lohnausweis auszuweisen ist.
- Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Bei gewerbsmässigem Handel sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig.
- Für die Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel (Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012) sinngemäss angewendet.



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet sind Einkünfte, die im Internet, nach einem initialem Aufwand, dauerhaft und automatisiert generiert werden.
- Als Beispiele gelten Einnahmen aus Werbung für fremde Produkte und Dienstleistungen auf eigenen Internetseiten (Affiliate Marketing, Youtube Commerce, Google AdSense usw.), automatisierter Verkauf selbst erstellter digitaler Produkte (E-Books, Apps, Software usw.) sowie wiederkehrende Einnahmen aus digitalen Dauerdienstleistungen (Webhosting, Software-Lizenzen, Datenbankzugänge, Community- Mitgliedsbeiträge usw.).



## Neues Merkblatt Kryptowährung

- Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet ist als steuerbares Einkommen zu qualifizieren und unterliegt der Einkommenssteuer. Je nach Konstellation handelt es sich um Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit; subsidiär kommt für solche Einkünfte die Generalklausel gemäss § 17 StG zum Tragen.